



SVP Aarau  
Postfach  
5001 Aarau

Dr. Nicole Burger  
Kreisschulrätin  
+41 79 384 88 85  
nicole.burger@posteo.ch

## Kreisschulrat Aarau-Buchs

### Postulat: Handyverbot und Rechtsgleichheit

#### Antrag

**Der Schulvorstand wird gebeten, ein flächendeckendes und für alle Schülerinnen und Schüler gleichermassen geltendes Handy-Verbot an der KSAB einzuführen.**

#### Begründung

In den letzten Tagen kam es zu einer öffentlich geführten Diskussion zum Thema Handynutzung an den Schulen. Dabei stellte sich heraus, dass viele Schulen im Kanton Aargau ein Handyverbot bereits durchgesetzt haben. Dies offenbar mit Erfolg: So war zu lesen, dass Schülerinnen und Schüler in den Pausen nun „endlich wieder miteinander reden“ statt ausschliesslich aufs Handy zu starren. Auch scheint es damit nicht mehr möglich zu sein, dass Jugendliche während wenig beaufsichtigten Gruppenarbeiten aufs WC verschwinden, um zu gamen.

Unterzeichnete Kreisschulrätin ist kein Freund von Verboten. Dennoch zeigt die intensive Berichterstattung auf, wie wichtig es zu sein scheint, Kindern und Jugendlichen in solchen Fragen ein gutes Vorbild zu sein - und die Reissleine zu ziehen, wenn ein zu grosszügiger Umgang in jeglichen Fragen zu einer Vernachlässigung direkter Beziehungen sowie des Unterrichts führt.

Die Frage der Handynutzung an der KSAB scheint derweil uneinheitlich geregelt. Zwar sei „eine Vereinheitlichung der Handy-Regeln an allen Standorten“ in Vorbereitung. An der Bezirksschule Zelgli werde aber, auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler resp. des Schülerparlaments, bewusst eine liberalere Linie gefahren. Auch scheint kein Verbot geplant zu sein, jedenfalls nicht vor einer weiteren Konsultation des Schülerparlaments.

Nachdem Primarschulen sich aufgrund des Alters der Kinder ohnehin noch weniger mit dem Thema auseinandersetzen müssen, besteht damit mit dem Bereich der Oberstufe mit Bezug auf einen wesentlichen Teil der von dieser Frage betroffenen Kinder eine eklatante Ungleichbehandlung.

Dies ist unverständlich. Eine riesige Schule von der Grösse der KSAB bietet nicht nur Vorteile, aber einer davon ist der, dass für eine grosse Anzahl von Kindern die gleichen Regeln gelten. Es ist nicht einzusehen, wieso der Handykonsum an einem einzelnen Standort lockerer geregelt sein sollte als an anderen. Im Gegenteil: Eine solche Anordnung befeuert (zu Recht!) die bekannte Diskussion nach „Zelgli-Privilegien“. Rechtsgleichheit ist einer der wichtigsten Pfeiler unserer Gesellschaft. Dies sollte auch für die Oberstufenschüler der KSAB gelten. Gerechtfertigt werden

kann diese lockere Regelung offenbar auch nicht einem klügeren Umgang mit diesem Kommunikationsmittel durch die Zelgli-Schüler. Selbst die Co-Schulleiterin muss zugeben, dass der Handy-Konsum am Bezirksschulhaus zugenommen habe. Einem betroffenen Vater zufolge würden sogar aus den Unterrichtsstunden WhatsApp-Nachrichten verschickt. Wer die Situation vor Ort kennt, kann das bestätigen: Während den Pausen sitzen die Schülerinnen und Schüler auf den Bänken vor der Schule und starren auf ihre Geräte. Dies zeigt denn auch deutlich: Von einem eigenverantwortlichen Umgang der Schülerinnen und Schüler mit ihren Handys kann keine Rede sein. Der weitere Miteinbezug des Schülerparlaments erscheint daher obsolet, das Experiment muss als gescheitert gelten. Es ist mit anderen Worten Zeit, dass die Erwachsenen in dieser Frage ihre Verantwortung wahrnehmen. Dies bedeutet freilich nicht, dass der sinnvolle Umgang mit solchen Geräten nicht trotzdem in den Klassen thematisiert werden soll – im Gegenteil. Ein gleichzeitiges Verbot drängt sich jedoch unmittelbar auf.

Aufgrund der in den Medien beschriebenen Vorfälle scheint es mit anderen Worten unabdingbar, dass für alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Regeln gelten und ein flächendeckendes Handyverbot mit gleichen Rahmenbedingungen für alle an der KSAB einzuführen ist. Privilegien für einzelne Standorte sind abzulehnen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch, ob aufgrund der Einschränkung der persönlichen Freiheit der einzelnen Schüler nicht ein Gesetz im formellen Sinn notwendig ist. In diesem Fall läge die Zuständigkeit beim Kreisschulrat (§14 Abs. 1 lit. h der Satzungen).

Aarau, 17. August 2024

Dr. Nicole Burger